



HEMMER / WÜST

# SACHENRECHT II

**Das Prüfungswissen**

- für Studium
- und Examen

14. Auflage

KLAUSURTYPISCH

▪ ANWENDUNGSORIENTIERT

▪ UMFASSEND

# E-BOOK SKRIPT SACHENRECHT II

**Autoren: Hemmer/Wüst**

**14. Auflage 2024**

ISBN: 978-3-96838-240-1

# INHALTSVERZEICHNIS

## E-BOOK SKRIPT SACHENRECHT II

### § 1 EINFÜHRUNG

### § 2 RECHTSGESCHÄFTLICHER EIGENTUMSERWERB

#### A) Einführung

- I. Anwendungsbereich
- II. Das dingliche Rechtsgeschäft
- III. Überblick über die Regelungen
  1. Erwerb vom Berechtigten - Einigung und Übergabe
  2. Übergabesurrogate
  3. Erwerb vom Nichtberechtigten - gutgläubiger Erwerb
- IV. Klausuraufbau

#### B) Erwerb vom Berechtigten

- I. Die Einigung
  1. Die Einigung als Vertrag
    - a) Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB
    - b) Willensmängel, §§ 116 ff. BGB
    - c) Form, §§ 125 - 129 BGB
    - d) §§ 145 - 157 BGB
    - e) Bedingung/Befristung, §§ 158 - 163 BGB
    - f) Vertretung, §§ 164 - 181 BGB
    - g) Geschäft für den, den es angeht
    - h) Veräußerung „unter fremdem Namen“
  2. Bestimmtheitsgrundsatz
  3. Sonderfälle der Einigung
  4. Widerruflichkeit der Einigung
- II. Die Übergabe bzw. ihre Surrogate
  1. Die Übergabe nach § 929 S. 1 BGB
    - a) Begriff der Übergabe
    - b) Besitzerwerb nach § 854 I BGB
    - c) Besitzerwerb nach § 854 II BGB
    - d) Einschaltung von Besitzdienern, § 855 BGB
    - e) Einschaltung von Besitzmittlern, § 868 BGB
    - f) Geheißerwerb
  2. Die Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2 BGB
    - a) Voraussetzungen
    - b) Einschaltung von Hilfspersonen
  3. Das Übergabesurrogat des § 930 BGB
    - a) Besitz des Veräußerers
    - b) Besitzmittlungsverhältnis, § 868 BGB
    - c) Das vorweggenommene Besitzkonstitut

d) Einschaltung von Hilfspersonen

#### 4. Das Übergabesurrogat des § 931 BGB

a) Besitz eines Dritten

b) Abtretung eines Herausgabeanspruchs

c) Einschaltung von Hilfspersonen

#### III. Fall zu §§ 929 - 931 BGB

### C) Erwerb vom Nichtberechtigten i.V.m. § 185 BGB

#### I. § 185 I BGB

#### II. § 185 II S. 1 Alt. 1 BGB

#### III. § 185 II S. 1 Alt. 2 BGB

#### IV. § 185 II S. 1 Alt. 3 BGB

#### V. Mehrere kollidierende Verfügungen, § 185 II S. 2 BGB

### D) Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

#### I. Einführung

1. Zweck der Regelung

2. Rechtsgeschäft/Verkehrsgeschäft

#### II. Der gute Glaube, § 932 II BGB

1. Definition des guten Glaubens nach § 932 II BGB

2. Gegenstand des guten Glaubens

3. Zeitpunkt

4. Beweislast

#### III. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB

1. Begriff des Abhandenkommens

2. Problemfälle

3. Unbeachtlichkeit des Abhandenkommens, § 935 II BGB

#### IV. Die einzelnen Erwerbstatbestände, §§ 932 - 934 BGB

1. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 BGB

2. §§ 929 S. 2, 932 I S. 2 BGB

3. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

4. §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB

a) Mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 1 BGB

b) Kein mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 2 BGB

#### V. Fall zu den §§ 932 - 935 BGB

#### VI. Wirkungen des gutgläubigen Erwerbs

1. Wirkung

2. Rückerwerb des Nichtberechtigten

#### VII. Gutgläubig lastenfreier Erwerb

#### VIII. Sonderfälle des gutgläubigen Erwerbs

1. Erbschein, § 2366 BGB

2. § 366 HGB, § 1244 BGB

3. Erwerb in der Zwangsvollstreckung, § 898 ZPO

#### IX. Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis des Berechtigten

## **A) Einführung**

I. Begriff und Wesen des Anwartschaftsrechts

II. Erscheinungsformen der Anwartschaften

## **B) Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers**

I. Einführung

II. Begründung des Anwartschaftsrechts

III. Übertragung des Anwartschaftsrechts

IV. Erwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten

1. Das Anwartschaftsrecht existiert nicht

2. Das Anwartschaftsrecht existiert

V. Schutz des Anwartschaftsrechts

1. Schutz vor Zwischenverfügungen des Vorbehaltsverkäufers

2. Schutz beim Herausgabeverlangen des Vorbehaltsverkäufers

a) Schutz des Vorbehaltskäufers

b) Schutz des Anwartschaftserwerbers

3. Schutz des Anwartschaftserwerbers vor nachträglicher Erweiterung des Eigentumsvorbehalts

4. Schutz gegenüber Eingriffen Dritter

a) Besitzschutz

b) Deliktsrechtlicher Schutz

c) §§ 812 ff. BGB

d) §§ 985 ff., 1004 BGB

VI. Einzelfragen zum Anwartschaftsrecht

1. Pfandrecht am Anwartschaftsrecht, Haftungsverband

2. Anwartschaftsrecht und Zwangsvollstreckung

a) Vollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers

b) Vollstreckung durch den Vorbehaltsverkäufer

c) Vollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltskäufers/ Pfändung des Anwartschaftsrechts

3. Verjährung der Kaufpreisforderung

## **§ 4 DAS PFANDRECHT AN BEWEGLICHEN SACHEN UND RECHTEN**

### **A) Einführung**

I. Arten der Pfandrechte

II. Begriff/Wesen des Pfandrechts

### **B) Das vertragliche Pfandrecht an beweglichen Sachen**

I. Entstehung

1. Einigung

2. Übergabe bzw. deren Surrogate

3. Existenz der zu sichernden Forderung

4. Berechtigung bzw. gutgläubiger Erwerb

II. Übertragung des Pfandrechts

III. Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten

1. Verhältnis Gläubiger <- persönlicher Schuldner

2. Verhältnis Gläubiger <- Eigentümer

- 3. Verhältnis persönlicher Schuldner <- Eigentümer
- IV. Verwertung des Pfandrechts

#### C) Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen

#### D) Pfandrecht an Rechten

- I. Entstehung
- II. Übertragung
- III. Verwertung

### § 5 DIE SICHERUNGSÜBEREIGNUNG

#### A) Einführung

#### B) Besonderheiten bei der Übereignung

- I. Die Einigung
- II. Bestimmtheitsgrundsatz
- III. Besitzmittlungsverhältnis

#### C) Die Sicherungsabrede

- I. Begriff
- II. Verstoß gegen § 138 I BGB und § 307 I, II BGB

#### D) Die Verwertung des Sicherungsguts

#### E) Sicherungseigentum und Zwangsvollstreckung

- I. Vollstreckung durch Gläubiger des Sicherungsnehmers
- II. Vollstreckung durch Gläubiger des Sicherungsgebers

### § 6 EIGENTUMSERWERB DURCH GESETZ ODER HOHEITSAKT

#### A) Einführung

#### B) Eigentumserwerb durch Gesetz

- I. Ersitzung, §§ 937 - 945 BGB
  - 1. Regelungszweck
  - 2. Voraussetzungen
  - 3. Schuldrechtliche Rückgewähransprüche
    - a) Vertrag
    - b) Delikt
    - c) Bereicherung
- II. Verbindung/Vermischung/Verarbeitung, §§ 946 - 951 BGB
  - 1. Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück, § 946 BGB
  - 2. Verbindung mehrerer beweglicher Sachen, § 947 BGB
  - 3. Vermischung/Vermengung, § 948 BGB
  - 4. Verarbeitung, § 950 BGB
  - 5. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich, § 951 BGB
- III. Eigentumserwerb an Schuldurkunden, § 952 BGB
- IV. Erwerb von Erzeugnissen/Bestandteilen, §§ 955 - 957 BGB
  - 1. Begriffe

2. Grundsatz des § 953 BGB

3. § 954 BGB

4. §§ 955 - 957 BGB

a) § 955 BGB

b) § 956 BGB

c) § 957 BGB

V. Aneignung, §§ 958 - 964 BGB

VI. Fund, §§ 965 ff. BGB

1. § 973 BGB

2. Sonderregelungen

a) Verkehrsfund, § 978 BGB

b) Schatzfund, § 984 BGB

**C) Eigentumserwerb durch Hoheitsakt**

**SCHON GEWUSST?**

**WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER**

**STICHWORTVERZEICHNIS**

## § 1 EINFÜHRUNG

Das vorliegende Skript beschäftigt sich überwiegend mit dem Erwerb dinglicher Rechte an beweglichen Sachen. Grundlegend ist an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen rechtsgeschäftlichem und gesetzlichem Erwerb.

1

Beispiele für den gesetzlichen Eigentumserwerb sind die Ersitzung (§ 937 BGB), die Verbindung (§ 946 BGB) oder die Verarbeitung (§ 950 BGB).

Im Vordergrund steht aber der rechtsgeschäftliche Erwerb, und zwar der des Vollrechts, des Eigentums.

Das Verständnis der §§ 929 ff. BGB ist von zentraler Bedeutung, zumal die Vorschriften beim Anwartschaftsrecht entsprechend anwendbar sind und eine ähnliche Konzeption der Pfandrechtsbestellung nach den §§ 1205 ff. BGB zugrunde gelegt ist.

Mit Ausnahme des Eigentumserwerbs kraft Gesetzes geht es im Skript Sachenrecht II um Verfügungen. Hierunter versteht man nach ständiger Rspr. Rechtsgeschäfte, die unmittelbar darauf gerichtet sind, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verändern, zu übertragen, zu belasten oder aufzuheben.<sup>1</sup>

2

Die Übertragung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts stellt nach dieser Definition ebenso eine Verfügung dar wie die Belastung einer Sache (z.B. durch die Bestellung eines Pfandrechts nach § 1204 I BGB).

Dagegen stellt der Erwerb eines Rechts selbst keine Verfügung dar. Soweit es aber um rechtsgeschäftlichen Erwerb geht, muss der eine verfügen, damit der andere erwerben kann. Der Erwerb ist mithin die Konsequenz oder (dogmatischer) die Rechtsfolge einer wirksamen Verfügung.

Die Voraussetzungen einer wirksamen Verfügung sind unterschiedlich. Mit Ausnahme der Gestaltungsrechte wie Anfechtung oder Aufrechnung, die ebenfalls verfügende Wirkung haben, ist jedenfalls eine Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber erforderlich.

Bei der Forderungsabtretung nach § 398 BGB ist der Verfügungstatbestand damit abgeschlossen, bei der Übereignung von beweglichen Sachen muss zusätzlich eine Übergabe, zumindest in der Form eines Surrogats, erfolgen.

**hemmer-Methode: Die Frage nach einer wirksamen Verfügung stellt sich häufig auch i.R.d. § 816 I BGB, der sich hervorragend als Aufhänger für eine sachenrechtliche Klausur eignet.**

**Noch einmal: Eine Verfügung ist jedes Rechtsgeschäft, das die Rechtslage unmittelbar ändert, indem es ein Recht überträgt, aufhebt, inhaltlich ändert oder belastet.**

**Sie sollten nur wenige Definitionen wirklich auswendig lernen; die der Verfügung gehört aber dazu!**

<sup>1</sup> BGHZ 1, 294–307 (304), Az. IV ZR 9/50; BGHZ 75, 221–229 (226), Az. VIII ZR 289/78 = jurisbyhemmer; BGHZ 101, 24–29 (26), Az. II ZR 211/86 = jurisbyhemmer. (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de)).

## § 2 RECHTSGESCHÄFTLICHER EIGENTUMSERWERB

### A) Einführung

#### I. Anwendungsbereich

Die §§ 929 ff. BGB regeln die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen. Unbewegliche Sachen (Grundstücke) werden nach §§ 873, 925 BGB übereignet, wobei für Zubehör § 926 BGB zu beachten ist.

3

Für die Übertragung anderer Rechte als das des Eigentums gelten nicht die §§ 929 ff. BGB, sondern die jeweiligen Sondervorschriften und subsidiär die §§ 398 ff., 413 BGB.

Auf die Übertragung des Anwartschaftsrechts finden dagegen die §§ 929 ff. BGB analoge Anwendung. Das Anwartschaftsrecht als Vorstufe zum Vollrecht (sog. wesensgleiches Minus) wird wie dieses übertragen. Mit Bedingungseintritt erstarkt das Anwartschaftsrecht zum Volleigentum. Könnte das Anwartschaftsrecht nach §§ 413, 398 BGB übertragen werden, so wäre damit ein Eigentumserwerb entgegen sachenrechtlicher Prinzipien (Publizität) möglich.

#### II. Das dingliche Rechtsgeschäft

Die Übereignung ist ein dingliches Rechtsgeschäft. Die daran Beteiligten heißen **Veräußerer** und **Erwerber**.

4

Durch das dingliche Rechtsgeschäft wird der Eigentumsübergang bewirkt. Das Eigentum geht also nicht bereits mit Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages, z.B. Kaufvertrag, über. Der schuldrechtliche Vertrag begründet nur eine Verpflichtung zur Übereignung (**Verpflichtungsgeschäft**). Zur Erfüllung der dadurch begründeten Verpflichtung ist ein gesondertes Vollzugsgeschäft (**Erfüllungsgeschäft**) erforderlich. Dieses Erfüllungsgeschäft stellt die Übereignung dar. Für die Übereignung ist es unerheblich, ob die Verpflichtung auf einem Kauf, einer Schenkung oder etwa auf einem Vermächtnis beruht. Sie erfolgt in allen Fällen nach den §§ 929 ff. BGB. Diese systematische Trennung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft wird als **Trennungsprinzip** bezeichnet.<sup>2</sup>

Davon zu unterscheiden ist das **Abstraktionsprinzip**. Dieses besagt, dass das dingliche Rechtsgeschäft keiner kausalen Zweckbestimmung (inhaltliche Abstraktion) bedarf und in seiner Wirksamkeit von der des Verpflichtungsgeschäftes unabhängig ist (äußerliche Abstraktion).<sup>3</sup> Die Übereignung ist daher auch dann wirksam, wenn ihr kein wirksames Verpflichtungsgeschäft zugrunde liegt. Das Abstraktionsprinzip bedeutet jedoch nicht, dass eine ohne Rechtsgrund erfolgte Rechtsänderung hingenommen werden muss. Fehlt es an einem Rechtsgrund für den Eigentumswechsel, so muss der neue Eigentümer die Sache nach den §§ 812 ff. BGB zurückübergeben.<sup>4</sup>

Inwieweit das Abstraktionsprinzip durch die Vereinbarung eines Bedingungs Zusammenhangs (Erfüllungsgeschäft unter der Bedingung der Wirksamkeit des Kausalgeschäfts) durchbrochen werden kann, ist umstritten. Gleiches gilt für die Frage der Anwendbarkeit des § 139 BGB.<sup>5</sup>

5

Keine Ausnahme vom Abstraktionsprinzip ist die sog. **Fehleridentität**. Hierunter versteht man Fälle, in denen ein und derselbe Wirksamkeitsmangel für die Unwirksamkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gleichermaßen kausal ist. In Fällen der fehlenden Geschäftsfähigkeit ist dies an sich eine Selbstverständlichkeit.

6

**Bsp.:** *Verkauft und übereignet ein Minderjähriger ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters eine ihm gehörende Sache, so sind sowohl der Kauf nach § 433 BGB als auch die Übereignung nach § 929 S. 1 BGB unwirksam, wenn die Genehmigung von den Eltern auch später nicht erteilt wird, §§ 107, 108 I BGB.*

*Allerdings ist die Übereignung nicht unwirksam, weil der Kauf nichtig ist, sondern weil beide Rechtsgeschäfte jedes für sich Geschäftsfähigkeit voraussetzen.*

Interessanter ist die Fehleridentität bei den Anfechtungsgründen und §§ 134, 138 BGB. Bei den §§ 119 II, 123 BGB lässt sich Fehleridentität häufig bejahen: Der arglistig Getäuschte hätte eben in vielen Fällen weder den Kaufvertrag abgeschlossen noch die Übereignung vorgenommen.<sup>6</sup> Bei § 119 II BGB ist zu fragen, ob man bei Kenntnis von der verkehrswesentlichen Eigenschaft (z.B. Herkunft bei einem Kunstgegenstand) gar nicht übereignet hätte (dann Anfechtbarkeit der dinglichen Einigung möglich), oder ob man nur zu einem anderen Preis veräußert hätte (dann beschränkt sich die Fehlvorstellung auf das schuldrechtliche Geschäft).

2 Vgl. Baur/Stürmer, § 5 Rn. 40.

3 Vgl. Baur/Stürmer, § 5 Rn. 41; ausführlich auch Schmitz, JuS 1975, 447–451 (447).

4 Vgl. Baur/Stürmer, § 5 Rn. 44.

5 Vgl. zu diesen Fragen die Ausführungen im Hemmer/Wüst, Sachenrecht I.

6 Vgl. hierzu auch den Fall unter Rn. 17.

Dagegen liegt Fehleridentität bei einem bloßen Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB) selten vor, denn der Verkäufer, der sich bzgl. des Preises verspricht, will die Sache grundsätzlich übereignen, nur eben nicht zu dem angegebenen Preis verkaufen. Der Willensmangel wirkt sich in diesem Fall auf die Übereignung nicht aus.

Ein weiterer Fall der Fehleridentität ist der der fehlenden Vertretungsmacht. Hier werden in aller Regel sowohl schuldrechtlicher Vertrag als auch dingliche Einigung schwebend unwirksam, und nach Verweigerung der Genehmigung, endgültig unwirksam sein.

Verstößt das Verpflichtungsgeschäft gegen § 134 BGB, ist das Erfüllungsgeschäft regelmäßig wirksam. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Gesetzesverstoß gerade die Erfüllung betrifft bzw. das Gesetz gerade die Vermögensverschiebung verhindern will.

Nichtigkeit des Erfüllungsgeschäftes kommt daher beispielsweise bei Verstößen gegen die ärztliche Schweigepflicht (wenn es um die Übergabe von Patientenakten im Rahmen eines Praxisverkaufes geht, ohne dass die Patienten sich einverstanden erklärt haben) oder § 29 BtMG in Betracht.<sup>7</sup>

Ähnliches gilt für § 138 I BGB, da die Übereignung grundsätzlich „sittlich neutral“ ist.<sup>8</sup> Aber auch hier sind Fälle denkbar, bei denen die Unsittlichkeit gerade im Vollzug der Leistung liegt, so z.B. bei Sicherungsübereignungsverträgen, die den Schuldner in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit übermäßig beschränken.<sup>9</sup>

Bei § 138 II BGB ist schließlich das Erfüllungsgeschäft des Bewucherten nichtig, das des Wucherers dagegen wirksam. Ersteres ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 138 II BGB („... versprechen oder gewähren lässt ...“).

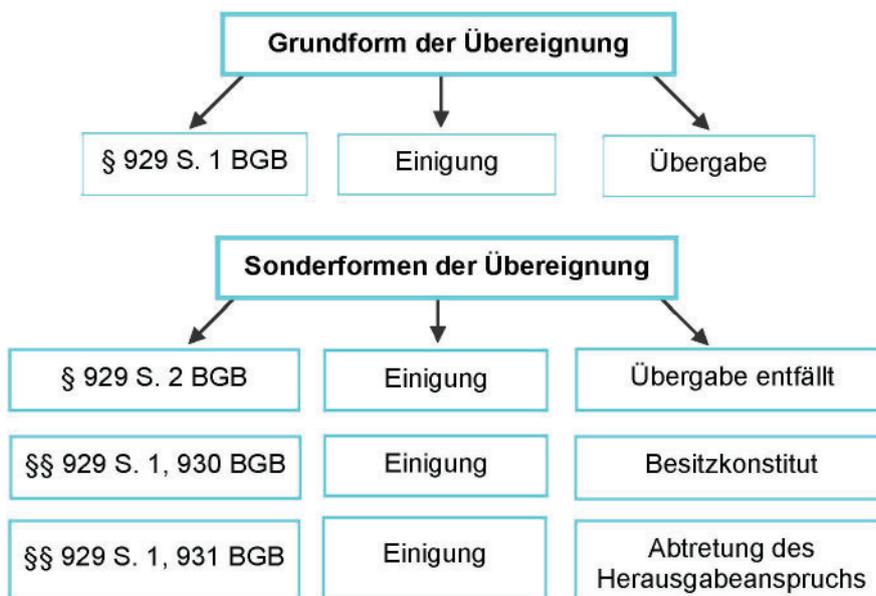
**hemmer-Methode: Prägen Sie sich die Fallgruppen ein, bei denen Fehleridentität in Betracht kommt. Ist hiervon in der Klausur keine einschlägig, sollten Sie vorsichtig sein. Um das Abstraktionsprinzip nicht auszuhebeln, muss Ihnen klar sein, dass Fehleridentität nicht die Regel, sondern die Ausnahme ist.**

**Wenn Sie sich nicht sicher sind, überlegen Sie, in welche Richtung die Klausur läuft: Wenn Sie Fehleridentität bejahen, ist auch die Übereignung unwirksam. Die Folgeprobleme stellen sich dann im EBV. Ist dagegen nur das Verpflichtungsgeschäft unwirksam, kommen Sie ins Bereicherungsrecht.**

**Sowohl EBV als auch Bereicherungsrecht bergen für den Klausurersteller genügend examensrelevanten Zündstoff. Sie müssen allerdings (vergleichend) entscheiden, in welchem Bereich nach Vorgabe des Klausurerstellers die Schwerpunkte der Klausur liegen.**

### III. Überblick über die Regelungen

#### 1. Erwerb vom Berechtigten - Einigung und Übergabe



7 Vgl. die Nachweise zur Rspr. bei Grüneberg, § 134 BGB, Rn. 13.

8 BGH, NJW 1973, 613–615, Az. V ZR 98/71 = jurisbyhemmer.

9 BGHZ 19, 12–20 (18), Az. IV ZR 196/54; BGHZ 30, 149–154 (153), Az. VII ZR 19/58; BGHZ 72, 308–316 (310), Az. VII ZR 54/77 = jurisbyhemmer.

§ 929 S. 1 BGB regelt die Grundform der Übereignung, zu der Einigung und Übergabe erforderlich sind. Die Einigung besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien und hat den Eigentumsübergang zum Inhalt. Die Einigung wird daher als dinglicher Vertrag bezeichnet, auf den die Regeln des Allgemeinen Teils anwendbar sind. Da das Eigentum als absolutes Recht gegen jedermann wirkt, müssen das Recht und eine Rechtsänderung auch für Dritte erkennbar sein. Um dieses sog. Publizitätsprinzip (= Kundmachungsgrundsatz) zu wahren, ist die Übergabe, eine Besitzübertragung, erforderlich. Der Besitz stellt einen Anhaltspunkt für die Eigentumslage dar (vgl. § 1006 BGB). Die Übergabe ist ein Realakt und keine Willenserklärung. Die Regeln des Allgemeinen Teils über die Rechtsgeschäfte sind daher nicht anwendbar.

Für die Übereignung nach § 929 S. 2 BGB genügt ausnahmsweise die Einigung. Die Übergabe entfällt, da der Erwerber bereits Besitzer der Sache ist. Diese Form der Übereignung wird daher Übereignung „kurzer Hand“ („brevi manu traditio“) genannt.

## 2. Übergabesurrogate

*Bsp.:* Händler H möchte seiner Bank zur Sicherheit für einen Kredit 1.000 Tiefkühlhähnchen übereignen. Er fährt mit dem Kühlwagen zur Bank, welche die Hähnchen in ihren Tresor legt.

Wie das Beispiel zeigt, ist die Übereignung durch Einigung und Übergabe nicht immer praktikabel. Daher regelt das Gesetz in den §§ 930, 931 BGB sog. **Übergabesurrogate**.

Wie sich aus dem Wortlaut des Begriffs „Übergabesurrogat“ ergibt, ersetzen die §§ 930, 931 BGB nur die Übergabe. Daneben ist immer eine Einigung nach § 929 S. 1 BGB erforderlich.

**hemmer-Methode: Zu zitieren ist daher: Übereignung nach §§ 929 S. 1, 930 BGB bzw. §§ 929 S. 1, 931 BGB. Das fehlende Zitat von § 929 BGB wirkt anfängerhaft und kann sich auf die Benotung negativ auswirken.**

§ 930 BGB bietet als Übergabeersatz die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§ 868 BGB) zwischen Veräußerer und Erwerber an. Diese Vereinbarung wird **Besitzkonstitut** genannt (lat. constitutum = Verabredung).

Nach § 931 BGB kann die Übergabe durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen einen dritten Besitzer ersetzt werden.

Besitzkonstitut und Abtretung sind Rechtsgeschäfte, auf welche die Regeln des Allgemeinen Teils Anwendung finden. Das Publizitätsprinzip wird durch die Übergabesurrogate stark eingeschränkt, sodass für einen Außenstehenden die Rechtsänderung nicht mehr erkennbar ist.

Den beiden Übereignungstatbeständen des § 929 BGB ist gemeinsam, dass der Veräußerer keinen Besitz an der Sache zurückbehalten darf. § 930 BGB gibt dem Veräußerer die Möglichkeit, den (unmittelbaren oder mittelbaren) Besitz zu behalten. § 931 BGB ermöglicht dem Veräußerer die Eigentumsübertragung an einer Sache, die ein Dritter besitzt.

## 3. Erwerb vom Nichtberechtigten - gutgläubiger Erwerb

Die §§ 929 - 931 BGB sprechen von Eigentümer und Erwerber. Sie setzen also voraus, dass der Veräußerer auch Eigentümer und damit zur Eigentumsübertragung berechtigt ist. Grundsätzlich kann niemand mehr Rechte übertragen, als er selbst hat. (Dem römischen Recht war daher ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten völlig fremd: „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet“) Jedoch stünde der Erwerber schutzlos, da er in der Regel die Berechtigung des Veräußerers nicht überprüfen kann und möglicherweise einem Herausgabeanspruch des wahren Eigentümers nach § 985 BGB ausgesetzt wäre.

Die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs ist daher ein Gebot des Verkehrsschutzes im Wirtschaftsleben.

Die §§ 932 ff. BGB lassen daher unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb vom Nichtberechtigten zu. Schutzwürdig ist aber nur der Erwerber, der bzgl. des Eigentums des Veräußerers gutgläubig ist (§ 932 II BGB). Im Fall des Abhandenkommens sieht das Gesetz in § 935 I BGB den wirklichen Eigentümer als schutzwürdiger an, sodass ein gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen ist. Aus Gründen der Umlauffähigkeit gilt dies wiederum nicht für das Geld, § 935 II BGB.

§ 936 BGB regelt schließlich, was bei der Übereignung mit Rechten Dritter geschieht, die auf der Sache lasten. Auch diese können gutgläubig „wegerworben“ werden (sog. lastenfreier Erwerb).

## IV. Klausuraufbau

In Klausuren ist meistens nach Ansprüchen gefragt. Innerhalb dieser Anspruchsprüfung kann sich die Frage stellen, wer Eigentümer der betreffenden Sache ist (z.B. bei § 985 BGB). Teilweise wird auch unmittelbar nach der Eigentümerstellung hinsichtlich einer bestimmten Sache gefragt. Der Klausur ist dann regelmäßig der historische Aufbau zugrunde zu legen.<sup>10</sup>

12

Ausgangspunkt ist ein Zeitpunkt, in dem nach dem Sachverhalt die Eigentumslage sicher feststeht (Fixpunkt). Dann werden alle Ereignisse geprüft, welche die dingliche Rechtslage geändert haben könnten (z.B. Veräußerung, Verarbeitung, Bedingungseintritt). Die Ereignisse werden in ihrer zeitlichen Reihenfolge geprüft, bis zu dem im Sachverhalt fraglichen Zeitpunkt.

**hemmer-Methode: Dieser Aufbau wird auch salopp „Märchenaufbau“ genannt, weil die Prüfung meist in folgendem Stil verläuft: „Es war einmal ein Eigentümer. Und wenn er sein Eigentum nicht verloren hat, dann hat er es noch heute ...“. Regelmäßig scheitern in der Examensarbeit bei einer Veräußerungskette die ersten Übereignungen, denn nur dann kommt beim nächsten Übereignungstatbestand ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten in Betracht.**

**Wäre die erste Übereignung dagegen wirksam, würde der nächste vom Berechtigten erwerben. Das ist sachenrechtlich uninteressant. Wenn Sie sich daher z.B. nicht sicher sind, ob Sie bei einem Erwerber Bösgläubigkeit annehmen sollen, lösen Sie die Klausur in beiden Alternativen durch. Sie werden schnell feststellen, welcher Weg in eine Sackgasse führt.**

Im Einzelfall kann auch der umgekehrte Aufbau mit inzidenter Prüfung der Eigentumslage günstiger sein. Hier wird die nach dem Sachverhalt zeitlich letzte dingliche Rechtsänderung geprüft und innerhalb dieser alle vorausgehenden (möglichen) Rechtsänderungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Eigentum feststand.

*Bsp.: Fraglich ist, ob Z Eigentümer geworden ist. Z kann das Eigentum von Y nach § 929 S. 1 BGB erhalten haben. Dies ist der Fall (Einigung und Übergabe liegen vor), wenn Y Berechtigter war. Y war Berechtigter, wenn er seinerseits das Eigentum von X erworben hat.*

Innerhalb der einzelnen Erwerbstatbestände ist folgende Prüfungsreihenfolge zwingend:

13

- Erwerb vom Berechtigten nach §§ 929 - 931 BGB
- Erwerb vom Nichtberechtigten mit Befugnis/Konvaleszenz nach § 185 BGB
- Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten nach §§ 932 -935 BGB

Bei der Prüfung von Erwerbstatbeständen steht an erster Stelle immer der Erwerb vom Berechtigten. Stellt sich heraus, dass der Veräußerer Nichteigentümer war, ist zu prüfen, ob der Veräußerer zu der Verfügung befugt war (durch Ermächtigung nach § 185 I BGB oder nachträgliche Genehmigung nach § 185 II BGB) bzw. die sonstigen Voraussetzungen einer Konvaleszenz nach § 185 II BGB vorliegen.

Wird auch dies verneint, so kommt nur noch ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten in Betracht. Hierbei sollte der Ausschlussstatbestand des § 935 BGB vor der Frage der Gutgläubigkeit geprüft werden, da es in diesem Fall nicht mehr auf sie ankommt und ein Erwerb ausgeschlossen ist. Lange Ausführungen zur Gutgläubigkeit sind regelmäßig überflüssig, es sei denn, hier liegt ersichtlich ein Schwerpunkt der Klausur.

**hemmer-Methode: Die Prüfung von § 185 BGB vor den §§ 932 ff. BGB ist als ein Gebot der Logik zwingend.**

**Verfügt der Nichtberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers, stellt sich die Frage nach der Gutgläubigkeit des Erwerbers nicht. Ausführungen zu diesem Punkt sind nicht nur überflüssig, sondern schlicht falsch, da sie erkennen lassen, dass der Klausurbearbeiter das Grundsystem nicht verstanden hat.**

**Denken Sie auch immer daran, dass die Gutgläubigkeit des Erwerbers nur die mangelnde Berechtigung des Veräußerers überwindet. Prüfen Sie daher immer zuerst, ob überhaupt eine wirksame Einigung und die Übergabe vorliegen. Der Vorteil eines solchen Vorgehens zeigt sich vor allem bei fehlender Geschäftsfähigkeit des Veräußerers.**

**Hier ist schon die dingliche Einigung unwirksam. Die Frage eines gutgläubigen Erwerbs wird gar nicht aufgeworfen, da Sie noch gar nicht zum Prüfungspunkt „Berechtigung des Veräußerers“ vorgedrungen sind.**

**Auch hier zeigt sich eben, dass der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit vom BGB nicht geschützt wird.**

## B) Erwerb vom Berechtigten

Der Erwerb vom Berechtigten ist in den §§ 929 - 931 BGB geregelt.

10 Vgl. Medicus/Petersen, BR, Rn. 18.